

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 11 – 12. Februar 2021

Inhalt

Kreis Lippe

49 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe
zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe
dienen
hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des
Kreisgebietes

Kreis Lippe

49 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2a Nr. 8, 16 Absatz 1, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 07.01.2021 (GV. NRW. S. 2b) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe folgende Allgemeinverfügung:

I. Maskenpflicht

1. Allgemeine Verpflichtung

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt - über die in der CoronaSchVO geregelten Bereiche hinaus – unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den in den Anlagen 1 und 2 textlich und zeichnerisch dargestellten Bereichen sowie auf den dort benannten bzw. gekennzeichneten öffentlichen Plätzen und Straßen werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Soweit in einzelnen Kommunen abweichende zeitliche Regelungen gelten, ergeben sich diese aus der Anlage 1. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verfügung.

2. Verpflichteter Personenkreis

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die in den Anlagen 1 und 2 textlich und zeichnerisch dargestellten öffentlichen Bereiche nutzen.

3. Ausnahmen

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in den Anlagen 1 und 2 textlich und zeichnerisch dargestellten Bereichen gilt nicht für Personen in und auf Fahrzeugen sowie Rad- und Rollerfahrende (inklusive E-Scooter). Ausgenommen von der Verpflichtung sind auch Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches

Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen

ist. Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen oder zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken erforderlich ist.

II. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

III. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Zu I.:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO kann an weiteren Orten unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ausgesprochen werden, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Das Tragen einer Alltagsmaske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. bei Engpässen in belebten Fußgängerbereichen und Einkaufszonen sowie stark frequentierten Plätzen und Ausflugszielen) nicht sichergestellt werden kann,

dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als ein Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen.

Eine Alltagsmaske ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was im Kreis Lippe in den genannten Bereichen und Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Trotz der seit dem 16.12.2020 landesweit geltenden strikten Schutzmaßnahmen konnte bis heute das Infektionsgeschehen noch nicht so begrenzt werden, dass die Zahl der Neuinfektionen im Kreis Lippe wieder unter den Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern in einer Woche gesunken ist. Auch die Auslastung der Krankenhäuser und Intensivstationen hat sich noch nicht entspannt; ebenso steigt auch die Zahl der Verstorbenen mit einer Coronavirusinfektion weiterhin an.

Der Inzidenzwert im Kreis Lippe liegt vielmehr immer noch bei 65,0 (Stand 12.02.2021). Von einer dauerhaften Senkung der Inzidenzzahlen und einer verlässlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens im Kreis Lippe kann noch nicht ausgegangen werden. Dies gilt speziell vor dem Hintergrund, dass sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften ausbreiten. Insbesondere solche Mutanten, die ansteckender sind als der Wildtyp des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen zu senken. Da mittlerweile auch im Kreis Lippe Mutationen des SARSCoV-2-Virus nachgewiesen wurden, kann es wieder zu steigenden Infektionszahlen kommen. Aufgrund der höheren Ansteckungsgefahr dieser Virus-Mutationen kommt dem Tragen von Masken in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht gewährleistet ist, eine besondere Bedeutung zu.

Gemessen an den drohenden Gefahren bei der sich abzeichnenden Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Alltagsmaske in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Kreisgebiets zu bestimmten Tageszeiten sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden. Soweit Personenkreise oder Sachzusammenhänge durch die Coronaschutzverordnung entweder von der Einhaltung des Mindestabstandes und/oder dem Tragen einer Alltagsmaske befreit sind, so gelten diese Befreiungen auch in den hier festgelegten Gebieten.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind.

Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, indem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Die Kommunen haben die in der Anlage genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß größerem Publikumsverkehr auf engerem Raum handelt. In den übrigen Bereichen ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Mit dieser Allgemeinverfügung das Tragen einer Alltagsmaske in anderen als den in den Anlagen bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen der Ordnungsämter aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. -verpflichtungen festgelegt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch eine einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtung gekennzeichnet ist.

Die in der Anlage genannten Bereiche sind jedoch nicht zu allen Zeiten gleich stark frequentiert. Beobachtungen haben ergeben, dass dieses typischerweise dort entstehende Personenaufkommen auf die Zeiten werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr begrenzt werden kann. Es handelt sich bei den Bereichen teils um Einkaufsbereiche mit diversen Einzelhandelsgeschäften, Apotheken, Bäckereien oder Geldinstituten, die vor allem während der Öffnungszeiten der Geschäfte aufgesucht werden, teils um Promenaden, Parkplätze oder andere Bereiche, die auch für Spaziergänge genutzt werden. Nur zu diesen Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandsgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Alltagsmaske nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist. Soweit die Örtlichkeiten eine abweichende zeitliche Regelung fordern, ergibt sich diese sowie die Begründung der Kommune, die sich der Kreis zu eigen macht, aus der Anlage 1. Im Übrigen ergibt sich für die jeweilige Örtlichkeit die Notwendigkeit für die Anordnung der Maskenpflicht über die vorstehenden allgemeinen Erwägungen hinaus aus den in der Anlage 1 aufgeführten Gründen.

Nach Konsultation der Kommunen wurde bereits mit Allgemeinverfügungen vom 04.12.2020, vom 22.12.2020 (geändert durch Allgemeinverfügungen vom 23.12.2020 und

09.01.2021) und vom 29.01.2021 das Tragen einer Alltagsmaske in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen angeordnet. Eine weitere Anordnung der Maskenpflicht bis zum 07. März 2021 ist aufgrund der aktuellen Pandemielage im Kreis Lippe erforderlich und angemessen.

Auch mit dieser Allgemeinverfügung gewährleistet der Kreis, dass die Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

Obwohl im Zeitraum der Geltungsdauer dieser Verfügung der Einzelhandel zu großen Teilen geschlossen bleibt, ist die Anordnung der Maskenpflicht in den genannten Bereichen weiterhin verhältnismäßig. Da der Außerhausverkauf von nichtalkoholischen Getränken sowie Speisen weiterhin möglich ist und gerade, weil ein Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten mit der weitgehenden Schließung des Einzelhandels weiter eingeschränkt wird, liegt es nahe, dass große Teile der Bevölkerung im öffentlichen Raum spazieren gehen. Diese Tendenz ließ sich bereits in den letzten Monaten der Pandemie zunehmend beobachten. Dadurch wird an den genannten Stellen weiterhin ein hohes Personenaufkommen erwartet. Dementsprechend muss nach den Erfahrungen der Ordnungsämter die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske größtenteils in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht aufrechterhalten werden. Vor diesem Hintergrund wurden die Anlagen 1 und 2 zu dieser Allgemeinverfügung angepasst und so weiterhin eine differenzierte, an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtete Regelung sichergestellt.

Auch in Zukunft wird der Kreis in Abstimmung mit den Kommunen fortwährend überprüfen, in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten eine Alltagsmaske zu tragen sein wird.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis einschließlich 07. März 2021 ist angelehnt an die mit Beschluss der Bund-Länder-Konferenz vom 10. Februar 2021 vereinbarte Anpassung und Verlängerung der Landesverordnung bis zum 07. März 2021.

Da die o.g. Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske räumlich auf stark frequentierte öffentliche Bereiche und zeitlich auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt sind sowie Ausnahmen für einen besonderen Personenkreis und bestimmte Situationen enthalten, stellen sie insgesamt eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar

Zu II.:

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Zu III.:

Für den Zeitraum nach dem 07. März 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Der Kreis Lippe überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 12.02.2021

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.BI.Lippe 12.02.2021

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

In den folgenden Bereichen ist eine Alltagsmaske zu tragen:

Augustdorf

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Bereich Pivitsheider Straße von Einmündung Stukenbrocker Straße bis zum Kreisverkehr mit angrenzenden Parkflächen • Rosenstraße mit angrenzenden Parkflächen • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➢ Parkplatz Freizeitgelände Schlingsbruch ➢ Parkplätze am Schlingweg ➢ Parkplatz unterhalb der Realschule am Rodelberg ➢ Parkplatz WINEO-Arena am Inselweg • Auf folgenden Parkplätzen <u>täglich</u> in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr: <ul style="list-style-type: none"> ➢ Parkplatz der Baptisten Brüdergemeinde an der Haustenbecker Straße ➢ Parkplatz der Evangeliums Christen Gemeinde am Imkerweg ➢ Parkplatz der Ev. Freikirche an der Pivitsheider Straße 	<p>Die Anordnung der Maskenpflicht erfolgt aufgrund der vorliegenden diffusen hohen Infektionszahlen in der Gemeinde Augustdorf. Die Maskenpflicht ist auf die meist frequentierten Bereiche, den öffentlichen Plätzen und Straßen, zur Eindämmung der Corona-Pandemie vorgesehen.</p>

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Am Schliepsteiner Tor gesamter Bereich • Parkstraße ab Hausnummer 4 bis 48 • Bleichstraße ab Hausnummer 2 (Einmündung Parkstraße) bis Eckgrundstück Einmündung Wenkenstraße • Lange Straße ab Hausnummer 1 bis 67 • Dammstraße ab Eckgrundstück Einmündung Lange Straße bis Eckgrundstück Einmündung Wenkenstraße • Millaupromenade gesamter Bereich • Im Ort gesamter Bereich • Am Herforder Tor ab Eckgrundstück Einmündung Lange Straße bis Hausnummer 1 • Steege gesamter Bereich • Am Markt gesamter Bereich • Wenkenstraße ab Eckgrundstück Einmündung Steege/AmMarkt bis Hausnummer 29 • Obere Mühlenstraße gesamter Bereich • Untere Mühlenstraße gesamter Bereich • Osterstraße von Hausnummer 27 bis 70 • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➢ Bahnhof (Bahnhofstraße 41) ➢ Martin-Luther-Straße (Martin-Luther-Straße 2) ➢ Mauerstraße (Mauerstraße) ➢ Riestestraße (Riestestraße) ➢ Roseneck (Sophienstraße) ➢ Vitasol I (Extersche Straße) ➢ Vitasol II (Forsthausweg) 	<p>Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Auch im Hinblick auf mögliche Mutationen sollten die Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr das nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

Bad Salzuflen

Ortsteil Salzuflen

Ortsteil Schötmar

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Markt Schötmar gesamter Bereich • Begastraße ab Hausnummer 2 bis 28 • Krumme Weide ab Hausnummer 30 bis 59 • Schloßstraße ab Einmündung Vehrlingstraße Eckgrundstück Hausnummer 13 bis Einmündung Aechternstraße Eckgrundstück Hausnummer 30 • Schülerstraße ab Hausnummer 1 bis 13 • Ladestraße ab Hausnummer 1 bis Eckgrundstück Einmündung Begastraße/Krumme Weide • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Schloß (Heldmanstraße 6-9) ➤ Ladestraße (Ladestraße 1) ➤ Montessoriweg (Montessoriweg 2) ➤ Pfarrkamp (Pfarrkamp 6) ➤ Vehrlingstraße (ggü. Vehrlingstraße 7) 	<p>Die Stadt Bad Salzuflen hat im Kreisgebiet Lippe eine hohe Zahl von Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund sollten die möglichen Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr das nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

Bartrup

Keine Maskenpflicht

Blomberg

Keine Maskenpflicht

Detmold

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Täglich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruchstraße (Marktplatz – Paulinenstraße) • Exterstraße • Krumme Straße • Lange Straße (Hasselter Platz – Hornsches Tor) • Marktplatz • Rosental • Schlossplatz • Schülerstraße • Unter der Wehme 	<p>Es handelt sich um den Innenstadtbereich von Detmold. Aufgrund der Baulichkeiten und gerade der öffentlichen Anlagen (Bänke, Pflanzkübel, Haltestellen, etc.) sind die Platzverhältnisse dort beengt. Gleichzeitig befinden sich dort zahlreiche Geschäfte, die aufgrund ihres Sortimentes auch aktuell geöffnet haben dürfen. Die bauliche Enge unter gleichzeitiger erhöhter Frequenz erschwert regelmäßig das Einhalten der Mindestabstände. Dieses</p>

	<p>gilt ausdrücklich auch in der Zeit nach Schließung der Geschäfte.</p> <p>Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass die Detmolder Innenstadt auch an Sonntagen und damit auch unabhängig von der Öffnung von Geschäften ein Anziehungspunkt ist. Besucher und Besucherinnen bummeln und verweilen mangels alternativer Freizeitangebote im Innenstadtbereich. Es ist immer wieder zu Menschenansammlungen gekommen, bei denen Abstände nicht gesichert eingehalten werden konnten. Dies betrifft insbesondere auch den Bereich des Schlossplatzes mit seiner engen Wegeführung. Die Verfügung einer Maskenpflicht in diesem Bereich ist auch verhältnismäßig. Das Tragen einer Alltagsmaske ist geeignet, die Ausbreitung der Infektionen zu verhindern/erschweren. Die Anordnung ist ferner auch erforderlich, da ein milderer Mittel erkennbar nicht vorliegt. Sie ist auch angemessen, da die Interessen Einzelner, eine Maske nicht tragen zu müssen, hinter den Interessen der Allgemeinheit, vor den Gefahren durch die Ausbreitung des SARS-Cov 2 Virus geschützt zu werden und gefahrlos die Innenstadt begehen zu können, zurücktreten.</p>
--	---

Dörentrup

Keine Maskenpflicht

Extertal

Keine Maskenpflicht

Horn-Bad Meinberg

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Marktplatz • An folgenden Kitas 100 m vor dem Zugang Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:30 Uhr <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Müllerberg 	<p>Der Marktplatz ist der zentrale Platz in Horn, auf dem es auch wegen der Bushaltestelle und der Verwaltungsgebäude (u. a. Einwohnermeldeamt) zu Warteschlangen</p>

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Waldstadion ➤ Gebrüder-Künnemeyer-Straße ➤ Golfweg ➤ Karlsbader Straße ➤ Karolinenweg ➤ Molkenberg ➤ Südholweg ➤ Silbergrund 	<p>kommen kann. Aus diesem Grund ist auch hier die Maskenpflicht angezeigt.</p> <p><u>Kitas:</u> Wie auf den Parkplätzen der Supermärkte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1a CoronaSchVO) streben hier viele Menschen wie durch einen Trichter auf ein konkretes Ziel zu bzw. verlassen einen Ort und streben dann wieder auseinander. Zur Verdichtung dieser Menschenströme (Kitas: bringende und abholende Eltern, Schulwege: sowohl bringende und abholende Eltern als auch Schüler/innen) kommt es im Nahbereich der Einrichtungen. Aus diesem Grund ist während in der Öffnungszeiten der Kitas eine Maskenpflicht angezeigt.</p>
--	---

<p>Friedrich-Petri-Straße/Stauffenbergstraße und Einmündung Friedrichstraße/Bruchstraße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meierstraße • Clara-Ernst-Platz • Marktplatz • Parkplatz Am Drawen Hof • auf allen Parkplätzen und Parkhäusern, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs von Institutionen, Einrichtungen oder Gewerbetreibenden (z.B. Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Kirchen etc.) zugänglich sind 	<p>fußläufiger Verkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.</p>
---	--

Kalletal

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Lemgoer Straße (Hausnummer 1 – 34) • Rintelner Straße (Hausnummer 1 – 23) 	<p>In dem genannten Straßenabschnitt befinden sich Einzelhandelsgeschäfte, Banken und Bäckereien, deshalb ist dort mit Personenaufkommen zu rechnen.</p>

Lage

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Am Drawen Hof (einschließlich Parkplatz) • Bergstraße • Friedrichstraße zwischen Einmündung Lange Straße und Einmündung Rhenstraße • Gerichtstraße zwischen Marktplatz und Einmündung Hellmeyerstraße • Lange Straße zwischen Einmündung 	<p>Der Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. -verpflichtungen festgelegt.</p> <p>Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise</p>

Lemgo

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Täglich in der Zeit von 07:00 bis 21:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenflächen der PHOENIX CONTACT arena nebst Parkplätzen und Freiflächen • Wiese hinter der der PHOENIX CONTACT arena, wie in Anlage 2 zeichnerisch dargestellt • Außenflächen des Hanseberufskollegs und Außenflächen des Grundstücks Johannes-Schuchen Str. 3 sowie der Sporthalle (Flurstück 531) • Johannes-Schuchen Str. ab Kreuzung Bunsenstraße in gerader Verlängerung bis zum Grundstück Johannes-Schuchen Str. 3 sowie der Sporthalle (Flurstück 53) • Bunsenstraße ab Kreuzung Liebigstraße bis einschließlich Kreuzung Johannes-Schuchen Str. <p>Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist beigelegt (Anlage 2). Die zeichnerische Darstellung geht der textlichen Beschreibung vor.</p>	<p>Die genannten und in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellten Bereiche sind dem unmittelbaren Umfeld des kreisweiten Impfzentrums zuzuordnen. Insbesondere zu den grundsätzlichen Öffnungszeiten des Impfzentrums von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist mit erhöhtem Publikumsverkehr - insbesondere des vulnerablen Personenkreises - zu rechnen, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Zudem besteht die Gefahr, dass Impfgegner diese Örtlichkeiten aufsuchen und Situationen entstehen, in denen die Abstände nicht immer eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere den Eingangsbereich aber auch die in der Anlage 2 dargestellten Flächen. Aufgrund notwendiger Vor- und Nachbereitung beginnt die Verpflichtung zum Tragen einer Maske bereits eine Stunde vor der Öffnung und endet eine Stunde nach der Schließung des Impfzentrums.</p>

Leopoldshöhe

Keine Maskenpflicht

Lügde

Keine Maskenpflicht

Oerlinghausen

Keine Maskenpflicht

Schieder-Schwalenberg

Keine Maskenpflicht

Schlangen**Ortsteil Kohlstädt**

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr: <ul style="list-style-type: none"> Am Kuhlhof 4 Parkplatz „Kita Strothestrolche“ einschließlich Zuwegung zur Kita 	In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet. Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.

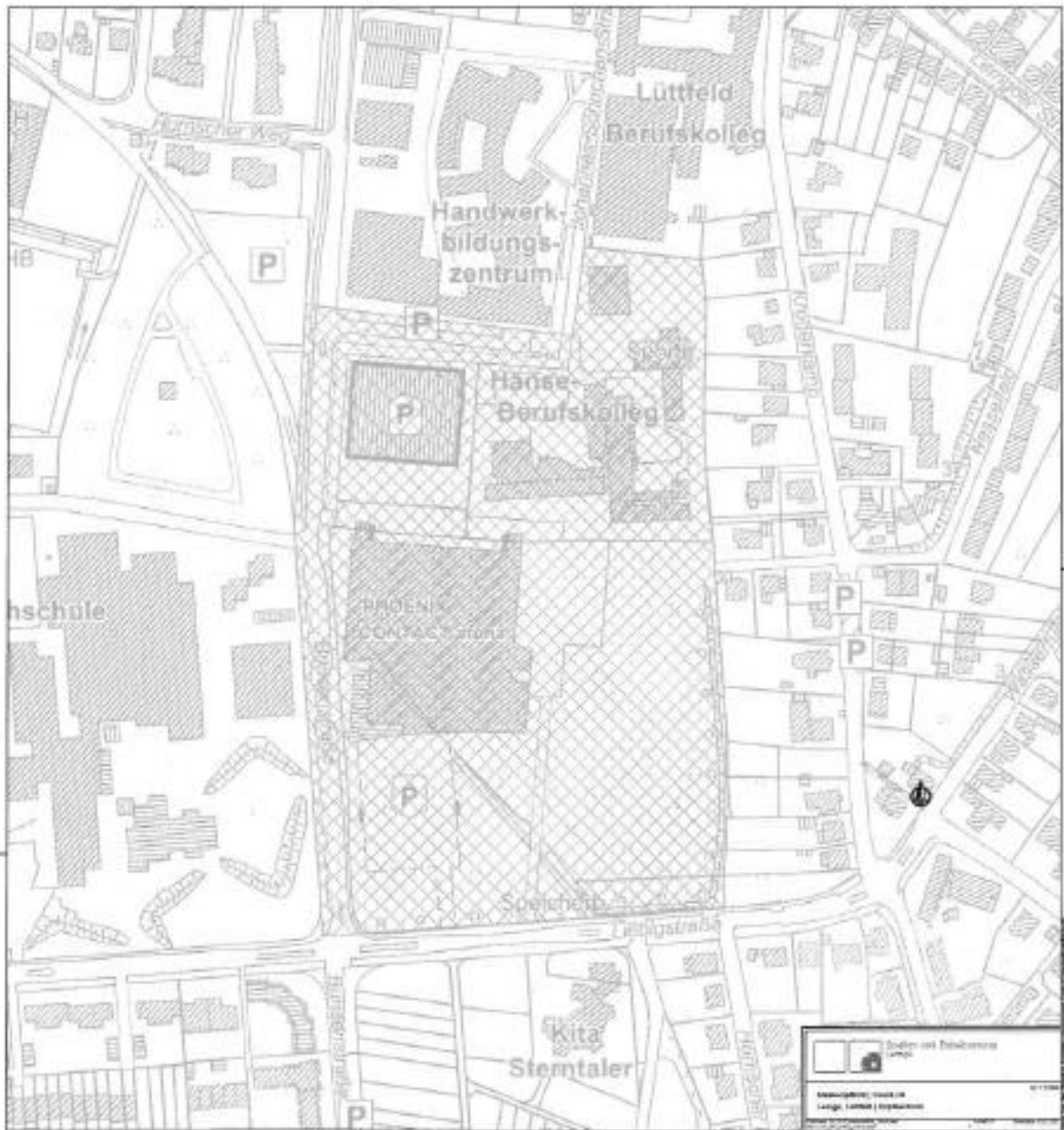
Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr: <ul style="list-style-type: none"> Zur Kammersebene Parkplatz „Zur Kammersebene“ einschließlich Zuwegung zur „Sternschnuppe“ Zuwegung zum Jugendtreff 	In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen zu Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet. Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr: <ul style="list-style-type: none"> Alte-Rothe-Straße 19 Parkplatz „Kita Alte-Rothe“ und Zuwegung zur Kindertagesstätte (auch Zuwegung von der Schützenstraße) Badstraße Parkplatz „Sportplatz Am Rennekamp“ einschließlich Zuwegung zur „Kita Regenbogen“ Gartenstraße 12 Parkplatz „Kita Gartenstraße“ einschließlich Zuwegung zur Kita (auch von und zur Kohlstädter Straße) Lindenstraße 83 c Parkplatz „Kita Arche Noah“ einschließlich Zuwegung zur Kita Rosenstraße 11 – 13 einschließlich Bushaltestelle Bürgerhaus und Parkplatz vor der Musikschule 	In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen zu Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet. Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes



Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.